



Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen im Umfeld von allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs der Stadt Herne aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne	2
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne	5
Allgemeinverfügung zur Nutzung der Grünanlagen im Stadtgebiet Herne	10
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske am Impfzentrum in Herne	14
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallung von Geflügel in der Stadt Herne	17

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen im Umfeld von allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs der Stadt Herne aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 4 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 445a), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

1. Alle Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und Begleitpersonen sowie sonstige Mitarbeitende der Bildungseinrichtung haben bei einem Besuch einer Schule (allgemein oder berufsbildende Schule) in einem Radius von 100 m um diese Schule die Pflicht, eine Alltagsmaske zu tragen. Diese Pflicht gilt auch auf dem Weg zwischen den Haltepunkten des Schülerverkehrs und der Schule sowie entsprechend bei einer Schülerbeförderung durch private Kraftfahrzeuge ab dem Ausstieg und vor dem Zustieg.
Die Pflicht nach Satz 1 und Satz 2 gilt montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
2. Die Anordnung unter den Ziffer 1 gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere nach der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am **15.05.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **04.06.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 445a)
§ 4 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312)
§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -
§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet, die die mit § 28 b IfSG eingeführten bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen ergänzen. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor der Einführung des § 28 b IfSG am 23.04.2021 und dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung – ergänzend zu § 28 b IfSG - verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16 Abs. 1 S. 2 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 der Coronaschutzverordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, weil gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 99,7 (Stand: 14.05.21 – 00:00 Uhr). Dabei haben die Mutationen, insbesondere die britische Variante B.1.1.7 einen überdurchschnittlich hohen Anteil in der Stadt Herne. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierende Variante und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwer einzudämmen ist. Zwar ist aktuell eine sinkende Tendenz der Infektionszahlen zu verzeichnen. Jedoch sind die aktuellen Infektionszahlen noch so hoch, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen weiter nachhaltig abzusenken. Darüber hinaus sind die weiteren Maßnahmen erforderlich, um die senkende Tendenz beizubehalten. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen

Daher waren die unter I genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Da die Infektionszahlen bei den Kindern und Jugendlichen am Gesamtinfektionsgeschehen stark steigen, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Deutschland noch nicht geimpft werden und für die Gruppe der über 16-Jährigen derzeit lediglich ein Impfstoff zugelassen ist, sofern sie überhaupt in eine Priorisierungsgruppe nach der CoronaimpfVO fallen, ist eine Maskenpflicht im Bereich der unter 1. genannten Schulen geeignet und geboten, um ein Absinken der Infektionszahlen zu erreichen. Gerade im Nahbereich der Schulgrundstücke sind bei Präsenzunterricht im Umfeld der Bildungseinrichtungen vermehrt größere Gruppen oder Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie sonstiger Begleitpersonen festgestellt worden.

Um dem Risiko einer schnellen Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der Gruppenbildung zu begegnen, wird das Tragen einer Alltagsmaske für den Nahbereich des jeweiligen Schulgrundstücks sowie für den Weg vom Haltepunkt des Schülerverkehrs zur Schule angeordnet. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es gerade in stark frequentierten Bereichen, in denen der Mindestabstand häufig nicht ausreichend gewahrt wird, zu Ansteckungen gekommen ist. Hierzu zählt auch das nahe Umfeld der Schule.

Die Verpflichtung nach Ziff. 1 gilt grundsätzlich für alle Personen, die die Schule nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Tragung einer Alltagsmaske ergeben sich aus § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 16 und 17 beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 04.06.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 14.05.2021

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Dr. Burbulla
Stadtrat

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 4 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 445a), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind:

1. Fußgängerzone Bahnhofstraße
2. Fußgängerzone Hauptstraße.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt

- montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **15.05.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **04.06.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 445a)

§ 4 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet, die die mit § 28 b IfSG eingeführten bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen ergänzen. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor der Einführung des § 28 b IfSG am 23.04.2021 und dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung – ergänzend zu § 28 b IfSG - verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16 Abs. 1 S. 2 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 der Coronaschutzverordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten, für die die

zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, weil gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 99,7 (Stand: 14.05.21 – 00:00 Uhr). Dabei haben die Mutationen, insbesondere die britische Variante B 1.1.7 einen überdurchschnittlich hohen Anteil in der Stadt Herne. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierende Variante und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwer einzudämmen ist. Zwar ist aktuell eine sinkende Tendenz der Infektionszahlen zu verzeichnen. Jedoch sind die aktuellen Infektionszahlen noch so hoch, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen weiter nachhaltig abzusenken. Darüber hinaus sind die weiteren Maßnahmen erforderlich, um die sinkende Tendenz beizubehalten. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen.

Daher waren die unter I genannten Maßnahmen zu ergreifen.

In den unter Ziffer I genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen nicht sichergestellt werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird.

Die Zeiten, in denen die Pflicht gilt, sind den Ladungsöffnungszeiten der derzeit geöffneten Geschäfte angepasst, weil dann mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist. Obwohl ein Teil der Geschäfte für den üblichen Publikumsverkehr geschlossen ist, sind weiterhin Drogerien, Bäckereien, Apotheken, Arztpraxen, Optiker, Paketshops, Zeitungsverkaufsstellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Blumenfachgeschäfte und Geschäfte für Güter des täglichen Bedarfs geöffnet, die ein hohes Besucheraufkommen nach sich ziehen. Hinzu kommt die Möglichkeit der Abholung der zuvor bestellten Ware vor Ort sowie der Abholung von Speisen bei gastronomischen Einrichtungen. Zudem ist aufgrund der derzeit zu beobachtenden sinkenden Tendenz der 7-Tage-Inzidenz davon auszugehen, dass kurzfristig die Öffnungen weiterer Geschäfte in Form des sog. „Click & Meet“ erfolgen wird. Gemäß § 28 b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 b) ist bei Unterschreiten des Schwellenwertes von 150 die Öffnung von Ladengeschäften unter bestimmten Maßgaben, insbesondere der Vorlage eines negativen Testergebnisses, für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Bleibt der Inzidenzwert, der heute unter den Wert von 100 gefallen ist, in den nächsten Tagen weiterhin unter 100, so greifen darüber hinaus weitere Erleichterungen für den Handel. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fußgängerzonen dann wieder noch stärker frequentiert sein werden. Perspektivisch gesehen wird bei weiterer sinkender Tendenz die Frequentierung auch nochmal zunehmen, wenn die 7-Tage-Inzidenz unter den Schwellenwert von 100 geht. Bei Unterschreiten des Schwellenwertes von 100 dürfen die Geschäfte gemäß § 28 b Abs. 1 Nr. 4 IfSG wieder öffnen, ohne dass es der Einhaltung der strengen Maßgaben nach § 28 b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 b) bedarf. Insbesondere benötigen die Kundinnen und Kunden dann weder ein negatives Testergebnis noch eine vorherige Terminbuchung. Um einem erneuten Ansteigen der Zahlen des Infektionsgeschehens bei Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 150 bzw. 100 entgegenzuwirken, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Fußgängerzonen daher auch bei sinkender Tendenz der 7-Tage-Inzidenz dringend geboten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich das Infektionsgeschehen weiter ausbreitet und die Tendenz nicht länger sinkend bleibt.

Außerhalb der in Ziffer I genannten Zeiten ist davon auszugehen, dass das Fußgängeraufkommen nur noch sehr gering ist und die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden kann.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16 und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 04.06.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

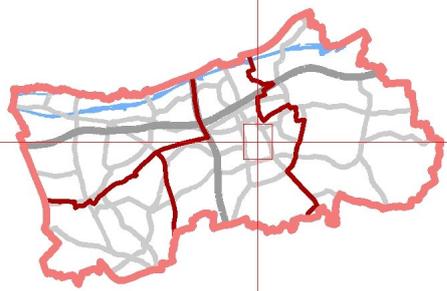
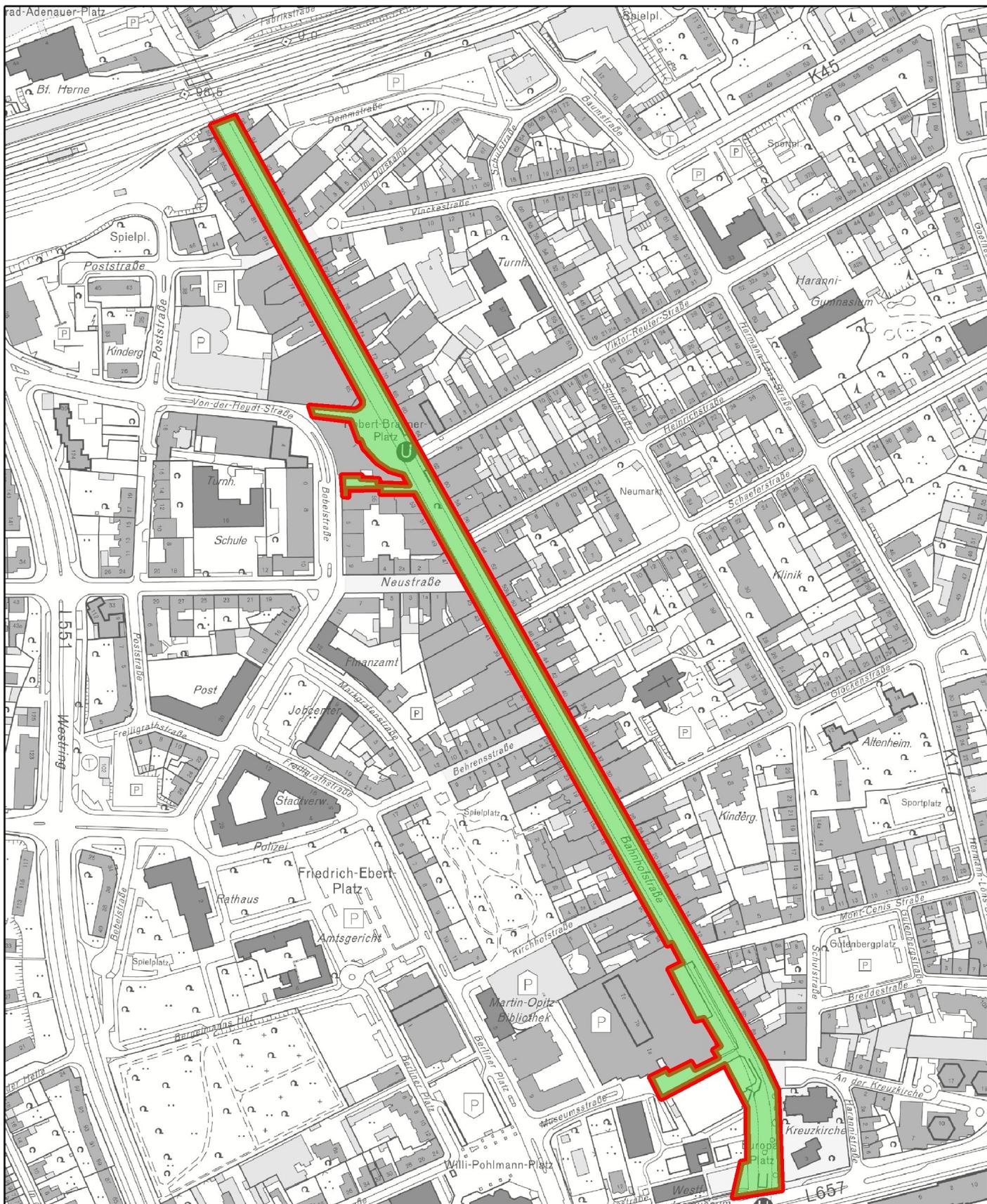
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 14.05.2021

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Dr. Burbulla
Stadtrat



Maskenpflicht

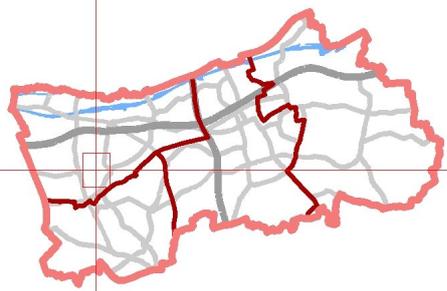
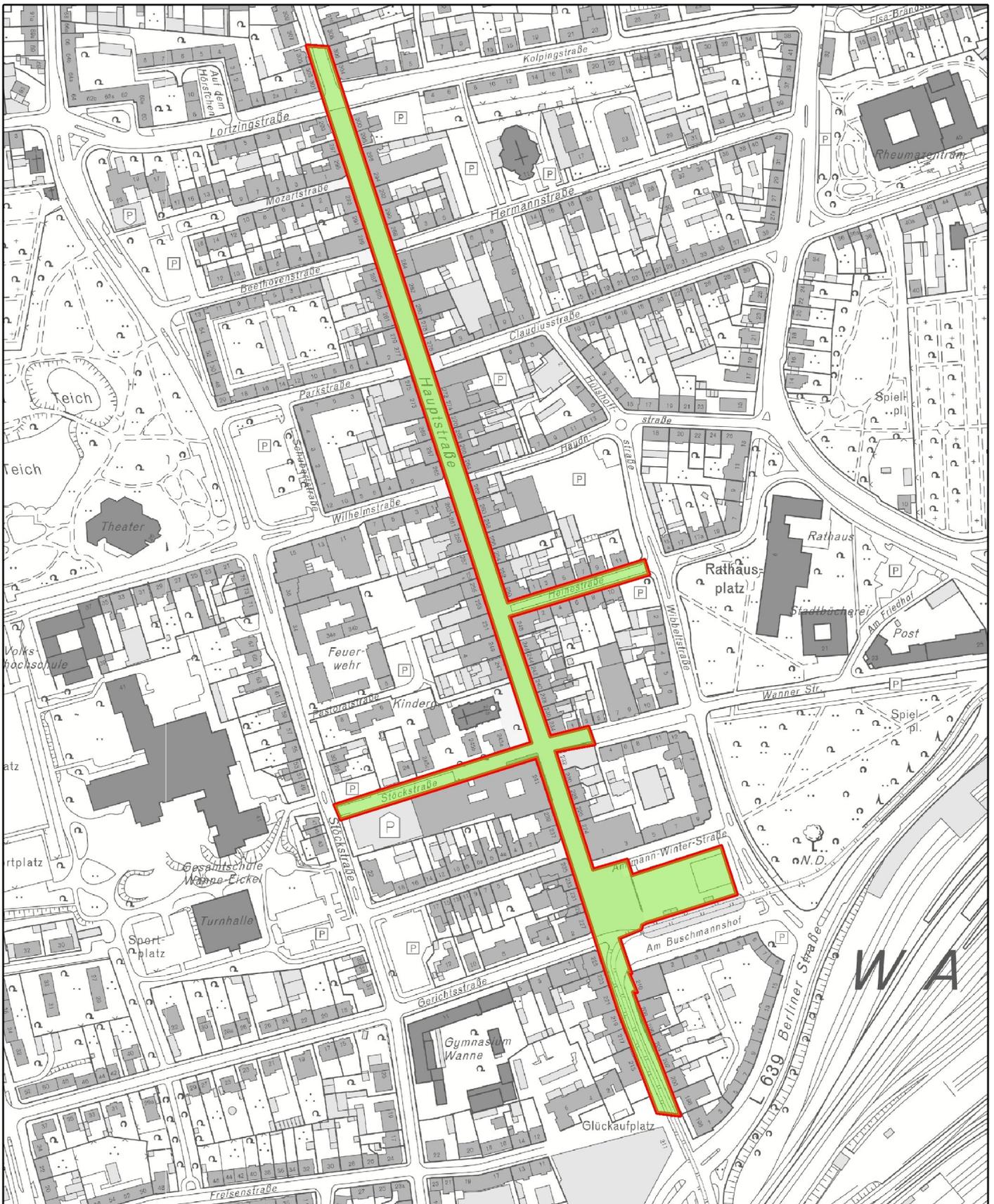
Erstellt für Maßstab 1:4.349
 0 240 m
 erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1
 Erstellungsdatum 22.10.2020



Stadt Herne

Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
 Postfach 10 18 20
 44621 Herne





Maskenpflicht

Erstellt für Maßstab 1:4.238

0  240 m

erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1

Erstellungsdatum 22.10.2020



Stadt Herne

Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
Postfach 10 18 20
44621 Herne



Allgemeinverfügung zur Nutzung der Grünanlagen im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 4 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 445a), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind, ist das Picknicken verboten:
 1. Gysenbergpark
 2. Künstlerzeche und Kulturpark.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **15.05.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **04.06.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 445a)
§ 4 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312)
§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -
§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet, die die mit § 28 b IfSG eingeführten bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen ergänzen. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor der Einführung des § 28 b IfSG am 23.04.2021 und dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung – ergänzend zu § 28 b IfSG - verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16 Abs. 1 S. 2 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 99,7 (Stand: 14.05.21 – 00:00 Uhr). Dabei haben die Mutationen, insbesondere die britische Variante B 1.1.7 einen überdurchschnittlich hohen Anteil in der Stadt Herne. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierende Variante und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwer einzudämmen ist. Zwar ist aktuell eine sinkende Tendenz der Infektionszahlen zu verzeichnen. Jedoch sind die aktuellen Infektionszahlen noch so hoch, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen weiter nachhaltig abzusenken. Darüber hinaus sind die weiteren Maßnahmen erforderlich, um die senkende Tendenz beizubehalten. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der

Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen.

Daher war die unter I genannte Maßnahme zu ergreifen. Die räumlichen Geltungsbereiche wurden insbesondere auf der Grundlage der Erfahrungen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot festgelegt.

Die unter Ziffer I Nr. 1 und 2 genannten Bereiche werden aufgrund ihrer Bekanntheit von Herne Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht. Das wärmere Wetter und fehlende Alternativen der Freizeitgestaltung haben dazu beigetragen, dass die Attraktivität der unter Ziffer I Nr. 1 – 2 genannten Bereiche derzeit besonders groß ist. Die Regelung unter Ziffer I ist erforderlich, um die Freizeitgestaltung (Bewegung an frischer Luft, Spaziergänge) zu ermöglichen, aber Ansammlungen von Menschen, die aus verschiedenen Haushalten kommen, zu vermeiden. Die Erfahrungen des zuständigen Fachbereichs haben gezeigt, dass das Picknicken insbesondere wegen des Fehlens von Angeboten der Gastronomie eine besondere Anziehungskraft hat und die Gefahr von Menschenansammlungen birgt.

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 16 und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 04.06.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

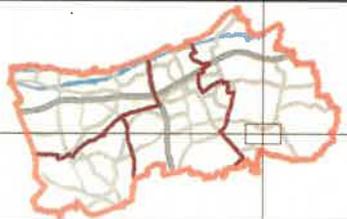
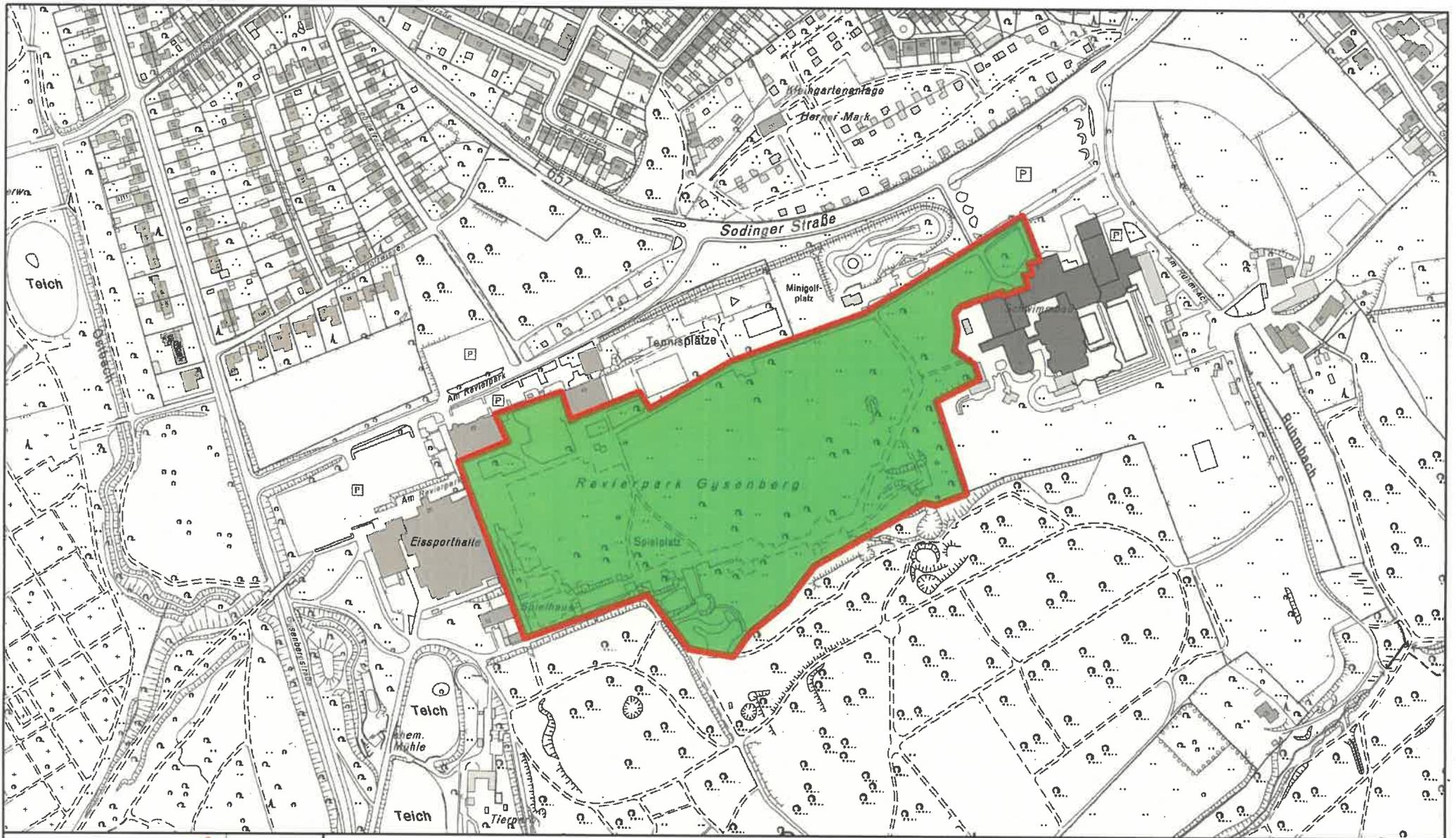
www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 14.05.2021

Der Oberbürgermeister: in Vertretung Dr. Burbulla, Stadtrat



Grundlagenkarten

Erstellt für Maßstab 1:4.701



erstellt von Gast

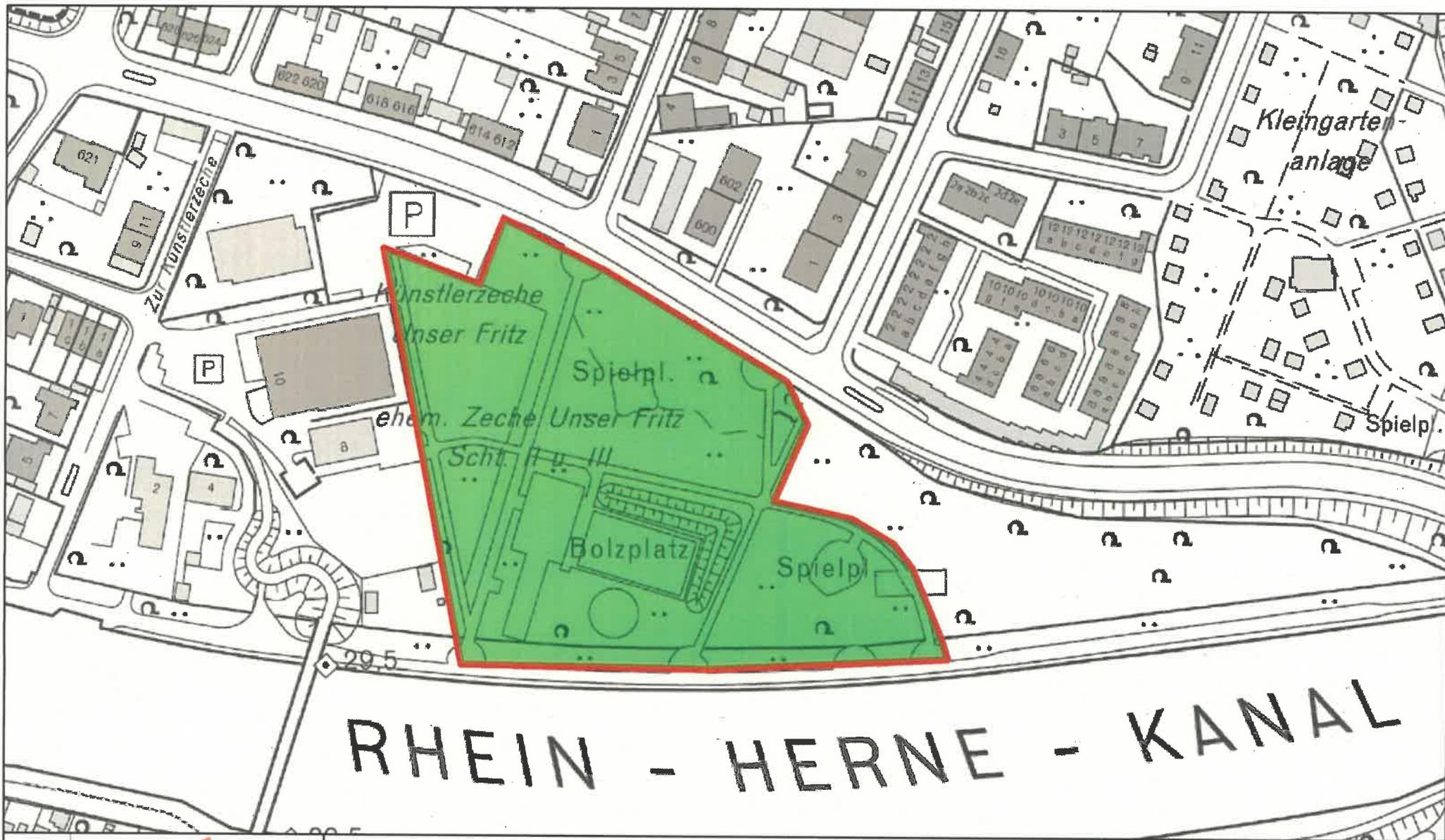
Erstellungsdatum 22.02.2021



Stadt Herne

FB Vermessung und Kataster
Postfach 10 18 20
44621 Herne





Grundlagenkarten

Erstellt für Maßstab 1:1.881
 0 0,12 km
 erstellt von Gast
 Erstellungsdatum 22.02.2021



Stadt Herne
 FB Vermessung und Kataster
 Postfach 10 18 20
 44621 Herne



Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske am Impfzentrum in Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 4 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 445a), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in dem Eingangs- und Wartebereich am Impfzentrum der Stadt Herne (Am Revierpark 22). Der Bereich ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **15.05.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **04.06.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 445a)

§ 4 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet, die die mit § 28 b IfSG eingeführten, bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen ergänzen. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor der Einführung des § 28 b IfSG am 23.04.2021 und dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung – ergänzend zu § 28 b IfSG - verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16 Abs. 1 S. 2 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 der Coronaschutzverordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, weil gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 99,7 (Stand: 14.05.21 – 00:00 Uhr). Dabei haben die Mutationen, insbesondere die britische Variante B 1.1.7 einen überdurchschnittlich hohen Anteil in der Stadt Herne. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierende Variante und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwer einzudämmen ist. Zwar ist aktuell eine sinkende Tendenz der Infektionszahlen zu verzeichnen. Jedoch sind die aktuellen Infektionszahlen noch so hoch, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen weiter nachhaltig abzusenken. Darüber hinaus sind die weiteren Maßnahmen erforderlich, um die sinkende Tendenz beizubehalten. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der

Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen

Daher war die unter I genannte Maßnahme zu ergreifen.

In dem unter Ziffer I genannten Bereich liegt das Impfzentrum. Während der Öffnungszeiten täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr halten sich dort regelmäßig eine große Anzahl von Personen auf. Der Bereich wird nicht lediglich durchquert, sondern es bilden sich Warteschlangen vor dem Eingangs- und Wartebereich. Aufgrund der Nutzungsfrequenz kann die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Wartenden nicht immer sichergestellt werden. Hinzu kommt, dass sich auch ein Teil des Personals in dem unter Ziffer I genannten Bereich aufhält, da das Personal für einen reibungslosen Ablauf des Impfbetriebes bereits im Vorfeld die nötigen Formulare verteilen und die Impfberechtigung überprüfen muss. Daher ist für diesen Bereich zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16 und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 04.06.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

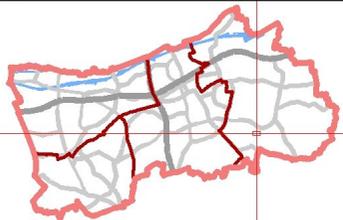
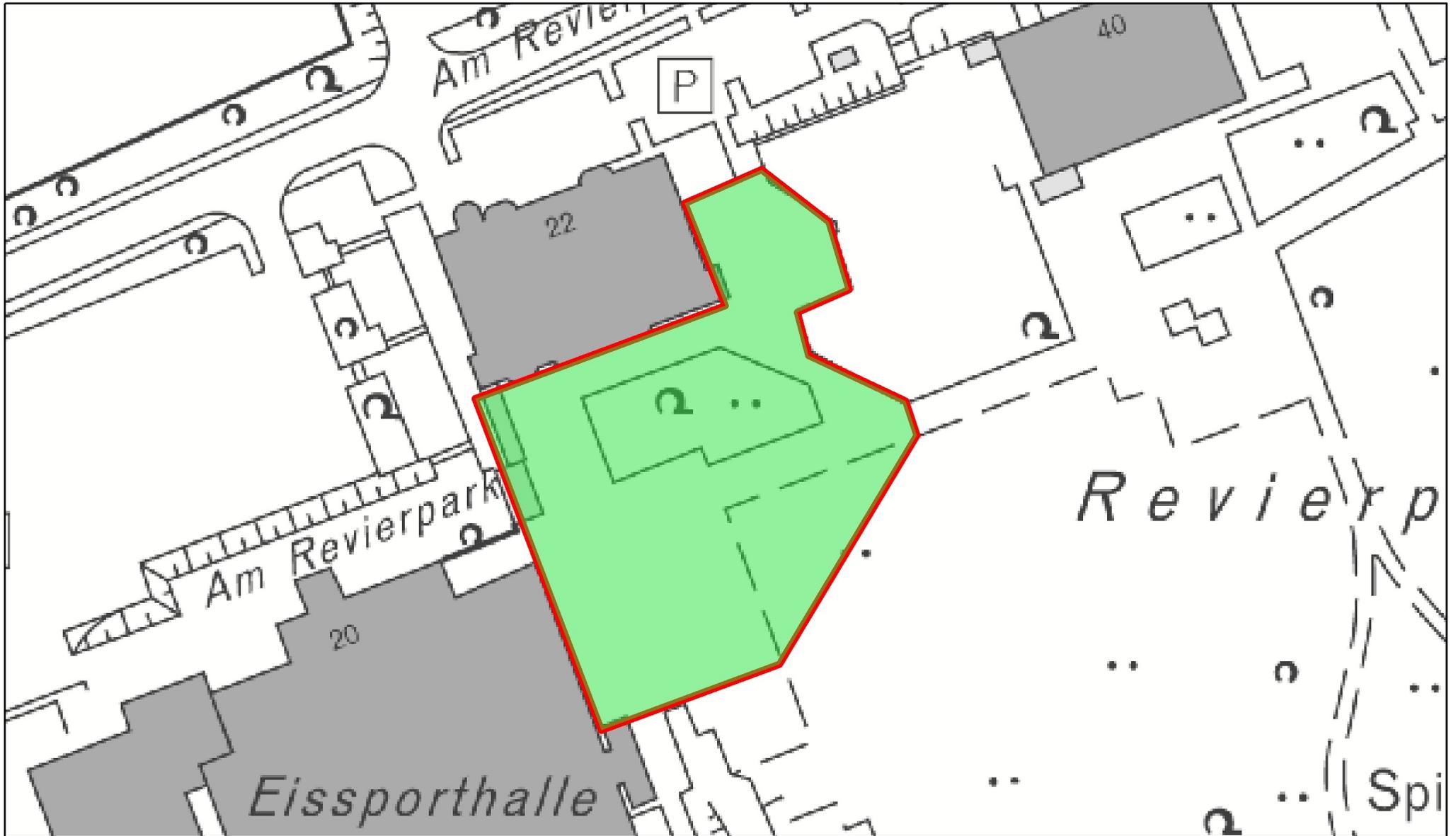
www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 14.05.2021

Der Oberbürgermeister: in Vertretung Dr. Burbulla, Stadtrat



Grundlagenkarten

Erstellt für Maßstab 1:940



erstellt von Gast

Erstellungsdatum 11.05.2021



Stadt Herne

FB Vermessung und Kataster
Postfach 10 18 20
44621 Herne

 Stadt Herne

T i e r s e u c h e n v e r f ü g u n g
(Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallung von Geflügel in der Stadt Herne)

vom 14.05.2021

I. Die Tierseuchenverordnung zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in der Stadt Herne vom 26.03.2021 wird aufgehoben.

II. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu I.

In NRW ist seit dem 15.04.2021 kein neuer Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln aufgetreten. Virusnachweise bei Wildvögeln erfolgen ebenfalls nur noch sporadisch und singular. Angesichts steigender Außentemperaturen und des fortgesetzten Rückzugs von Wildvögeln in die nördlichen Brutgebiete hat das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 das Risiko der Ausbreitung der Infektion in Wasservogelpopulationen ebenso wie die Gefahr des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände als mäßig eingestuft.

Aufgrund einer neuen Risikobewertung für das Gebiet der Stadt Herne wird die Tierseuchenverordnung zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in der Stadt Herne vom 26.03.2021 aufgehoben.

Zu II.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in Abs. 4 des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Eine Klage gegen die Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

45657 Recklinghausen, 14.05.2021

i. A.

Dr. Siegfried Gerwert
(Amtstierarzt des Kreises Recklinghausen)